

SICHERHEITSDATENBLATT



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich
Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Admix C-NF Series

Erstellungsdatum 01.10.2024

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Admix C-NF Series

Stoff / Gemisch

Gemisch

Andere Namen des Gemischs

UFI: TA00-C0F3-200X-QWX8, Admix C-500 NF

UFI: 42Q8-6U5G-NW0R-WCHS, Admix C-500 NF Red

UFI: XE00-V04G-D00F-C8HF, Admix C-1000 NF

UFI: 37G3-R9AJ-E00A-HW67, Admix C-2000 NF

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bestimmte Verwendung der Mischung

Abdichtung und Schutz von Beton

Nicht empfohlene Verwendung der Mischung

Das Produkt darf nicht in anderer Weise, als im Absatz 1 aufgeführt, verwendet werden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Name oder Handelsname

XYPEX CHEMICAL CORPORATION

Adresse

13731 Mayfield Place, Richmond, BC V6V 2G9

Kanada

Telefon

+1(604) 273-5265

E-mail

enquiry@xypex.com

E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Name

XYPEX CHEMICAL CORPORATION

E-mail

enquiry@xypex.com

1.4. Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale, Telefon non-stop: +43 1 406 43 43.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Skin Irrit. 2, H315

Skin Sens. 1B, H317

Eye Dam. 1, H318

STOT SE 3, H335

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht Hautreizungen.

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Verursacht schwere Augenschäden.

Kann die Atemwege reizen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm



Signalwort

Gefahr

Gefährliche Stoffe

Portlandzementklinker

Calciumdihydroxid

Flue Staub, Portlandzement

SICHERHEITSDATENBLATT



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich
Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Admix C-NF Series

Erstellungsdatum 01.10.2024
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P260 Staub nicht einatmen.
P264 Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort Arzt anrufen.
P501 Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 65997-15-1 EG: 266-043-4 Registrierungsnummer: 15.1 REACH	Portlandzementklinker	25-60	Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1B, H317 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335	1
CAS: 1305-62-0 EG: 215-137-3 Registrierungsnummer: 01-2119475151-45	Calciumdihydroxid	10-20	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335	1
CAS: 68475-76-3 EG: 270-659-9 Registrierungsnummer: 01-2119486767-17	Flue Staub, Portlandzement	0,05-3	Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335	1

Anmerkungen

1 Substanz, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.

Der vollständige Text aller Klassifizierungen und Standardsätze über die Gefahren ist in Abschnitt 16 angeführt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt. Platzieren Sie bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in eine stabilisierte Seitenlage mit leicht geneigtem Kopf und achten Sie auf eine Durchgängigkeit der Atemwege, rufen Sie keineswegs ein Erbrechen hervor. Wenn der Betroffene selbst erbricht, achten Sie auf ein Verschlucken des Erbrochenen. Führen Sie bei lebensgefährlichen Zuständen zuerst einen Wiederbelebungsversuch des Betroffenen durch und sichern Sie ärztliche Hilfe ab.

SICHERHEITSDATENBLATT



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich
Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Admix C-NF Series

Erstellungsdatum 01.10.2024

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

Bei Einatmen

Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen. Sichern Sie den Betroffenen gegen Unterkühlung. Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab, wenn eine Reizung, Atemnot oder andere Symptome andauern.

Bei Berührung mit der Haut

Verschmutzte Kleidung ablegen. Den Betroffenen mit viel lauwarmem Wasser waschen. Falls es keine Verletzung der Haut gibt, ist es ratsam Seife, Seifenlösung oder Shampoo zu verwenden. Für ärztliche Behandlung sorgen, wenn die Hautreizung andauert.

Beim Kontakt mit den Augen

Nicht die Augen reiben, um mechanische Verletzung der Hornhaut zu vermeiden. Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Führen Sie in keinem Fall eine Neutralisation durch! Führen Sie die Ausspülung 10-30 Minuten von der inneren zur äußeren Ecke durch, damit das andere Auge nicht betroffen wird. Rufen Sie je nach Situation einen Krankenwagen oder sichern Sie schnellstmöglich eine ärztliche Untersuchung ab. Zu einer Untersuchung muss jeder auch im Fall eines geringen Kontakts entsandt werden.

Beim Verschlucken

KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN! Sollte Erbrechen eintreten, darauf achten, dass der Betroffene das Erbrochene nicht einatmet (dabei Einatmen dieser Flüssigkeiten in die Atemwege bereits in geringen Mengen besteht die Gefahr einer Schädigung der Lunge). Mund mit sauberem Wasser ausspülen. Trinken Sie 1 Tasse (240 - 300 ml) Wasser und verdünnen Sie es anschließend mit Milch, falls verfügbar. Verabreichen Sie nichts durch den Mund, wenn die verletzte Person bewusstlos ist oder unter Krämpfen leidet. Rufen Sie je nach Situation einen Krankenwagen oder sichern Sie schnellstmöglich eine ärztliche Untersuchung ab

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Kann die Atemwege reizen. Husten, Kopfschmerz.

Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass Staub nicht eingeatmet wird. Allerdings kann langfristiger Kontakt gegenüber hohen Konzentrationen von Staub zu Schäden an der Lunge führen.

Bei Berührung mit der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Verursacht Hautreizungen. Reizung, Kribbeln, Rötung.

Beim Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenschäden.

Beim Verschlucken

Kann zu Verätzungen des Verdauungstrakts führen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Unter normalen Bedingungen ist das Produkt nicht brennbar.

Ungeeignete Löschmittel

Nicht bestimmt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolysierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen. Erdalkaliverbindungen verursachen eine explosive Zersetzung von Maleinsäureanhydrid, Nitroalkanen und Nitroparaffinen. In Gegenwart von Wasser bilden sie Salze mit anorganischen Salzen und mit anorganischen Basen. Die trockenen Salze sind explosiv.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit einem Chemikalienschutzanzug, wenn (enger) Personenkontakt. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

SICHERHEITSDATENBLATT



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich
Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Admix C-NF Series

Erstellungsdatum 01.10.2024

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen.

Sichern Sie eine ausreichende Lüftung ab. Atmen Sie den Staub nicht ein.

Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Wenn eine bedeutende Verschmutzung auftritt, die entsprechenden Ämter und Abwasserreinigungsanlagen kontaktieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Sammeln Sie das Produkt in geeigneter Weise mechanisch. Atmen Sie den Staub nicht ein. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Halten Sie das Material trocken.

Wenn das Produkt trocken ist, sollte bei der Reinigung die Staubentwicklung vermieden werden. Trocken kehren ist zu vermeiden. Beispiele für Reinigungsmethoden im trockenen Zustand sind:

(A) Verwendung eines Staubsaugers (tragbare Industriegeräte), der mit hocheffizienten Partikelfiltern (HEPA-Filter) oder einer gleichwertigen Technik ausgestattet ist.

(B) Staub durch Wischen, Nassbürsten oder Wassersprühstrahlen oder -schläuche mit feinem Nebel aufnehmen, um zu vermeiden, dass der Staub in die Luft gelangt, und um Schlamm zu entfernen. Sicherstellen, dass die Abflüsse abgedeckt sind.

Wenn das Produkt nass geworden ist, aufnehmen und in einen wasserdichten Behälter geben. Das Material vor der Entsorgung trocknen und verfestigen lassen. Informieren Sie sich über die geltenden Vorschriften, bevor Sie verschüttetes Material entsorgen, unabhängig davon, ob es trocken ist oder nicht. Das gesammelte Material muss gemäß den Anweisungen in Abschnitt 13 entsorgt werden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Sichern Sie eine ausreichende Lüftung ab. Atmen Sie den Staub nicht ein.

Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen.

Das Tragen des Produkts kann zu Rückenverletzungen, Zerrungen, Verstauchungen usw. führen. Wenden Sie die richtigen Handhabungstechniken an, um Verletzungen zu vermeiden. Verwenden Sie, falls erforderlich, Handhabungsgeräte und -vorrichtungen, um Verletzungen zu vermeiden.

Allgemein – Vermeiden Sie es, während der Arbeit auf dem Produkt zu knien. Wenn das Knien absolut notwendig ist, muss eine geeignete undurchlässige, wasserdichte persönliche Schutzausrüstung getragen werden.

Vermeiden Sie eine unsachgemäße Handhabung von Eimern oder Säcken, um ein versehentliches Platzen und Staubentwicklung zu vermeiden. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern. An einem trockenen Ort aufbewahren.

Vor Feuchtigkeit schützen.

Behälter dicht verschlossen halten.

Bewahren Sie dieses Produkt in einer zugfreien Umgebung und nicht direkt auf dem Erdboden auf, um Feuchtigkeit und extreme Temperaturen zu vermeiden.

Gebinde nicht zu hoch stapeln und gegen Herunterfallen sichern.

SICHERHEITSDATENBLATT



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich
Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Admix C-NF Series

Erstellungsdatum 01.10.2024

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

Spezifische Anforderungen oder Regeln in Bezug auf den Stoff/das Gemisch

Vermeiden Sie feuchte und zugige Umgebungen während der Lagerung. Vermeiden Sie auch die Lagerung unter 7°C.

7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Europäische Union

Richtlinie (EU) 2017/164

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
Calciumdihydroxid (CAS: 1305-62-0)	OEL 8 Stunden	1 mg/m ³
	OEL 15 Minuten	4 mg/m ³

Anmerkungen

Alveolengängige Fraktion.

Österreich

BGBl. II Nr. 156/2021

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
Allgemeiner Staubgrenzwert – Einatembare Fraktion (CAS: 65997-15-1)	MAK Tagesmittelwert	10 mg/m ³
	MAK Kurzzeitwerte	20 mg/m ³
Allgemeiner Staubgrenzwert – Alveolengängige Fraktion (CAS: 65997-15-1)	MAK Tagesmittelwert	5 mg/m ³

Österreich

BGBl. II Nr. 156/2021

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
Calciumdihydroxid (CAS: 1305-62-0)	MAK Tagesmittelwert	1 mg/m ³
	MAK Kurzzeitwerte	4 mg/m ³
Flue Staub, Portlandzement (Staub) (CAS: 68475-76-3)	MAK Tagesmittelwert	5 mg/m ³

Anmerkungen

Einatembare Fraktion.

SICHERHEITSDATENBLATT



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich
Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Admix C-NF Series

Erstellungsdatum 01.10.2024

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Dies lässt nur durch eine örtliche Absaugung oder eine wirksame Komplettlüftung erreichen. Wenn es nicht möglich ist, so die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe zu erfüllen, müssen Sie einen geeigneten Atemschutz verwenden.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen.

Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Dicht schließende Schutzbrille. Schutzbrille mit Seitenschutz. DIN EN 166 - persönlicher Augenschutz.

Hautschutz

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. DIN EN ISO 374-1. Beachten Sie die Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe bei der Auswahl in Bezug auf die Dicke, das Material und die Durchlässigkeit. Beachten Sie andere Empfehlungen des Herstellers. Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen.

Um die Haut vor längerem Kontakt mit nassem Zement zu schützen, tragen Sie undurchlässige Handschuhe, die abrieb- und alkalibeständig sind (Nitril, aus einem Material mit niedrigem Gehalt an löslichem Cr(VI), CE-Kennzeichnung), innen mit Baumwolle gefüttert, hohe Stiefel, Kleidung mit geschlossenen Ärmeln und Hosen sowie Hautschutzprodukte (einschließlich Schutzcremes).

Insbesondere ist darauf zu achten, dass kein feuchter Zement in die Schuhe gelangt. Hinsichtlich der Handschuhe haben Untersuchungen ergeben, dass nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm) bei normaler Abnutzung, die von der Art des Einsatzes abhängen kann, 480 Minuten lang einen ausreichenden Schutz bieten. Beschädigte oder durchnässte Handschuhe immer sofort ersetzen. Stets Ersatzhandschuhe bereithalten. Wasserdichte Hosen und Knieschoner verwenden, wenn Kontakt unvermeidbar ist, z. B. beim Einbringen/Auftragen von Betonmischungen oder Estrichen.

Atemschutz

Verwenden Sie stets Atemschutzmasken.

Das Einatmen von Staub dieses Produkts muss jederzeit vermieden werden. Verwenden Sie eine P1/P2 -Maske (e.g. EN 149+A1, EN 140, EN 14387+A1, EN 1827+A1), oder in Zeiten mit hoher Belastung ein Airstream-Schutzhelm. Atemschutzausrüstungen sollten in Übereinstimmung mit den einschlägigen nationalen Vorschriften stehen. Bei der Auswahl von Atemschutzgeräten ist es ratsam Fitness-Tests durchzuführen. Ggf. ist eine geeignete Duschmöglichkeit vorzusehen.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	fest
Farbe	weiß, grau
Geruch	ohne Geruch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	>1250 °C
Entzündbarkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Untere und obere Explosionsgrenze	die Angabe ist nicht verfügbar
Flammpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Zündtemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	580 °C
pH-Wert	9,1-9,8 (33% Lösung) (EPA-Methode: 2 Teile Wasser zu 1 Teil Pulver nach Volumengewicht)
Kinematische Viskosität	die Angabe ist nicht verfügbar
Wasserlöslichkeit	Pulver bildet mit Wasser eine Aufschlämmung und härtet mit der Zeit aus
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	die Angabe ist nicht verfügbar
Dampfdruck	die Angabe ist nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	

SICHERHEITSDATENBLATT



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich
Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Admix C-NF Series

Erstellungsdatum 01.10.2024

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

Dichte

Relative Dichte

Relative Dampfdichte

Partikeleigenschaften

die Angabe ist nicht verfügbar

2,80

die Angabe ist nicht verfügbar

die Angabe ist nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

unerwähnt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Erdalkaliverbindungen reagieren heftig mit starken Säuren. Sie greifen in Gegenwart von Feuchtigkeit auch Aluminium, Blei und Messing an.

Calciumaluminat reagieren in Gegenwart von Wasser chemisch zu stabilen Calciumaluminathydraten. Diese Reaktion ist exotherm und kann bis zu 24 Stunden dauern. Die freigesetzte Gesamtwärme beträgt < 500 kJ/kg.

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

Wenn es mit Wasser gemischt wird, härtet es mit der Zeit in eine stabile Masse aus.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Erdalkaliverbindungen verursachen eine explosive Zersetzung von Maleinsäureanhydrid, Nitroalkanen und Nitroparaffinen.

In Gegenwart von Wasser bilden sie Salze mit anorganischen Salzen und mit anorganischen Basen. Die trockenen Salze sind explosiv.

Erdalkaliverbindungen sind bis 580 °C stabil.

Erdalkaliverbindungen zersetzen sich bei etwa 580 °C unter Wasserverlust zu Calciumoxid.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normaler Verwendung ist das Produkt stabil, Zersetzung passiert nicht.

Vermeiden Sie feuchte und zugige Umgebungen während der Lagerung. Vermeiden Sie auch die Lagerung unter 7°C.

10.5. Unverträgliche Materialien

Diese Produkte sind nicht mit starken Säuren kompatibel.

Es ist zu beachten, dass die unkontrollierte Verwendung von Aluminiumpulver in feuchtem Zement vermieden werden muss, da sich dabei Wasserstoff bildet.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand entstehen gefährliche Produkte, wie zum Beispiel Kohlenoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Calciumdihydroxid						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀	OECD 425	>2000 mg/kg KG		Ratte	
Dermal	LD ₅₀	OECD 402	>2500 mg/kg KG		Kaninchen	

SICHERHEITSDATENBLATT



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich
Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Admix C-NF Series

Erstellungsdatum 01.10.2024

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Wenn das Produkt im trockenen oder nassen Zustand der Haut ausgesetzt wird, können Risse oder Rissbildungen an der Haut auftreten. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann schwere Verbrennungen verursachen. Portland-Zement und Erdalkaliverbindungen wirken reizend für die Haut. Es können dermale Irritationen und Dermatitis nach direktem Hautkontakt entstehen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Direkter Kontakt mit dem Produkt kann zu Hornhautschäden durch mechanische Belastung, sofortige oder verzögerte Reizung oder Entzündung führen. Direkter Kontakt in trockener oder feuchter Form kann zu mäßigen Augenreizungen (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis hin zu Verätzungen oder Erblindung führen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Dieses Produkt enthält Portlandzement, welches als sensibilisierend eingestuft wird.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Calciumdihydroxid					
Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht
Negativ	OECD 471			Bakterien (Salmonella typhimurium)	

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

Einmalige Berührung: Einatmen von Staub kann zu Schäden an den Atemwegen führen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt. Längeres oder wiederholtes Einatmen kann zu Lungenschäden einschließlich chronisch obstruktiver Lungenerkrankung (COPD) führen.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

SICHERHEITSDATENBLATT



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich
Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Admix C-NF Series

Erstellungsdatum 01.10.2024

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt. Nicht in Gewässer gelangen lassen. Bei Gewässerverschmutzung sofort die zuständigen Behörden benachrichtigen.

Die Zugabe größerer Mengen zementartiger Produkte zu Wasser kann zu einer Erhöhung des pH-Wertes führen und daher unter bestimmten Umständen für Wasserlebewesen toxisch sein.

Alkalische Bedingungen können auch Auswirkungen auf die Vegetation haben.

Akute Toxizität

Calciumdihydroxid				
Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC ₅₀	50,6 mg/l	96 Stunden	Fische	Süßwasser
LC ₅₀	457 mg/l	96 Stunden	Fische	Salzwasser
EC ₅₀	49,1 mg/l	48 Stunden	Wirbellosen Wassertieren	Süßwasser
LC ₅₀	158 mg/l	96 Stunden	Wirbellosen Wassertieren	Salzwasser
EC ₅₀	184,57 mg/l	72 Stunden	Algen und andere Wasserpflanzen	Süßwasser
NOEC	48 mg/l	72 Stunden	Algen und andere Wasserpflanzen	Salzwasser
EC ₁₀ /LC ₁₀	2000 mg/kg Trockener Boden		Mikroorganismen	

Chronische Toxizität

Calciumdihydroxid				
Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
NOEC	32 mg/l	14 Tage	Wirbellosen Wassertieren	Salzwasser
NOEC	1080 mg/kg	21 Tage	Höhere Pflanzen	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor.
Erdalkali-Material ist nicht biologisch abbaubar - reagiert mit der Atmosphäre und dem gelösten Kohlendioxid und bildet durch Karbonatisierung Calciumcarbonat (Kreide).

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Enthält keine bioakkumulativen Bestandteile.

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

SICHERHEITSDATENBLATT



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich
Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Admix C-NF Series

Erstellungsdatum 01.10.2024

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Produkt – Unbenutzte Reste oder trockenes verschüttetes Material Trocken aufnehmen und in Behälter füllen. Behälter unmissverständlich beschriften. Bei der Entsorgung mit Wasser verdünnen, um Staubbildung zu vermeiden. In einer genehmigten Sondermülldeponie für zement- und erdalkalihaltige Abfälle entsorgen. Alle Materialien unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften/Gesetze entsorgen.

Produkt – Schlämme

Aushärten lassen. Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer vermeiden und wie für ausgehärtetes Produkt abgegeben entsorgen.

Produkt – nach Zugabe von Wasser ausgehärtet

In einer genehmigten Sondermülldeponie für zement- und erdalkalihaltige Abfälle entsorgen. Alle Materialien unter Beachtung der behördlichen Vorschriften/Gesetze entsorgen. Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

Abfallvorschriften

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten (Verpackungsverordnung 2014), in der gültigen Fassung.

Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung) in der gültigen Fassung.

Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), in der geltenden Fassung.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht relevant

14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5. Umweltgefahren

nicht relevant

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

SICHERHEITSDATENBLATT



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich
Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Admix C-NF Series

Erstellungsdatum 01.10.2024

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG) StF: BGBl. I Nr. 132/2006.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung.

Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996), in der geltenden Fassung.

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG) in der gültigen Fassung.

Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L), in der geltenden Fassung.

Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

- | | |
|------|--|
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H335 | Kann die Atemwege reizen. |

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

- | | |
|----------------|--|
| P102 | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. |
| P260 | Staub nicht einatmen. |
| P264 | Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. |
| P280 | Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. |
| P304+P340 | BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. |
| P305+P351+P338 | BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. |
| P310 | Sofort Arzt anrufen. |
| P501 | Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften zuführen. |

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

- | | |
|------------------|--|
| ADR | Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güte |
| BCF | Biokonzentrationsfaktor |
| CAS | Chemical Abstracts Service |
| CLP | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) |
| EC ₅₀ | Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50 % der maximal möglichen Reaktion bewirkt |
| EG | Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben |
| EINECS | Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe |
| EmS | Notfallplan |
| EU | Europäische Union |

SICHERHEITSDATENBLATT



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich
Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Admix C-NF Series

Erstellungsdatum	01.10.2024	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

EuPCS	Europäisches Produktkategorisierungssystem
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IMO	Internationale Seeschiffahrts-Organisation
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC ₁₀	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 10% einer Stichprobe tötet
LC ₅₀	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet
LD ₅₀	Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung
log K _{ow}	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung.

Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.